

## Verordnung

vom 25. Februar 2011

Inkrafttreten:

01.01.2011

## zur Änderung des Reglements des Justizrates

---

### *Der Justizrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Da das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat der Justizrat beschlossen, die Bestimmungen seines Reglements über das Wahlverfahren anzupassen.

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Reglement des Justizrates vom 18. August 2008 (JRR) (SGF 130.21) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 29**

*Aufgehoben*

#### **Art. 30**      Stellungnahme zuhanden des Grossen Rates

Der Rat erstellt auf Antrag der Wahlkommission eine Stellungnahme zuhanden des Grossen Rates. Diese beinhaltet:

- a) eine Einleitung mit Angabe der ausgeschriebenen Stelle oder Stellen, des Datums der Ausschreibung und der Art ihrer Veröffentlichung, der befragten Behörden und der Auswahlkriterien;
- b) die Anforderungen jeder zu besetzenden Stelle, das Antrittsdatum sowie einen Vermerk bezüglich Vereidigung;
- c) die allenfalls nach Präferenzen geordnete Liste der kandidierenden Person oder Personen, für die eine befürwortende Stellungnahme abgegeben wird, zusammen mit einem kurzen Lebenslauf jeder einzelnen Person und einer kurzen Begründung;

- d) die Liste der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten mit je einem kurzen Lebenslauf;
- e) gegebenenfalls die Liste der kandidierenden Personen, für die eine abschlägige Stellungnahme abgegeben wurde, mit einem kurzen Lebenslauf jeder einzelnen Person und einer kurzen Begründung;
- f) eine Zusammenfassung der befürwortenden Stellungnahmen.

**Art. 31** Übermittlung der Stellungnahmen und der Unterlagen

Die Stellungnahme des Rates wird zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Sekretariat des Grossen Rates übermittelt.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

A. DE WECK

Die juristische Sekretärin:

Ch. KELLER